

Gastaufnahmevertrag

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald die Unterkunft bestellt und zugesagt – gleichgültig ob mündlich oder schriftlich – oder falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger Rücktritt vom Vertrag ist – egal aus welchen Gründen – nicht möglich.
3. Der Beherbergungsgeber ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung der Unterkunft dem Gast Schadenersatz zu leisten.
4. Der Gast ist verpflichtet, bei Bereitstellung der vertraglichen Leistungen den vereinbarten Preis abzüglich der vom Beherbergungsbetrieb ersparten Aufwendungen zu zahlen. Die ersparten Aufwendungen betragen üblicherweise bei Vermietung einer Ferienwohnung pauschal 10% des vereinbarten Übernachtungspreises.
5. Der Beherbergungsbetrieb ist nach Treu und Glauben gehalten, die nicht in Anspruch genommene Unterkunft nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um die Ausfallkosten weitestgehend zu senken.
6. Bis zur anderweitigen Vergabe der Unterkunft hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu zahlen. Der Abschluss einer Reiserücktrittversicherung wird daher dringend empfohlen.